

99063056261006

Immissionsschutz – Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen nach 17. BImSchV einreichen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6023737/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063056261006
Leistungsbezeichnung I	Immissionsschutz – Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen nach 17. BImSchV einreichen
Leistungsbezeichnung II	Immissionsschutz – Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen nach 17. BImSchV einreichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 26 Messungen aus besonderem Anlass • § 28 Erstmalige und wiederkehrende Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen <p>[Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 18 Periodische Messungen • § 19 Berichte und Beurteilung von periodischen Messungen
Teaser	Wenn Sie Betreiber einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage sind, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß in regelmäßigen Abständen

Modul	Sachverhalt
Volltext	<p>durch Einzelmessungen ermitteln lassen. Die Messungen sind von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebenen Stelle (Messstelle) durchführen zu lassen. Über die Ergebnisse müssen Sie einen Messbericht erstellen und diesen bei der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Vollständiger Messbericht gemäß Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) mit Angaben unter anderem zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messergebnissen, • verwendeten Messverfahren, • Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.
Voraussetzungen	<p>Sie sind Betreiber einer Anlage zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen nach 17. BImSchV.</p>
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie wenden sich an ein nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle). <ul style="list-style-type: none"> • Die genaue Messplanung (Messtermin, zu messende Luftschadstoffe, zu berücksichtigende Betriebszustände der Anlage) ist zwischen Ihnen, der Messstelle und der zuständigen Immissionsschutzbehörde abzustimmen. <ul style="list-style-type: none"> • Zum Messtermin ermittelt die Messstelle die Emissionswerte. • Nach Abschluss der Messung erhalten Sie von der Messstelle einen Messbericht welcher der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen ist.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Ihre Anlage neu errichtet oder wesentlich geändert wurde, müssen Sie die Messungen im ersten Jahr nach Inbetriebnahme alle 2 Monate durchführen lassen, anschließend regelmäßig alle 6 Monate. • Der Messbericht muss spätestens 8 Wochen nach den Messungen bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte achten Sie darauf, den Messbericht bei der für Ihre Anlage zuständigen Immissionsschutzbehörde einzureichen.
Rechtsbehelf	Kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	